

N m t s - B l a t t .

No. 44.

Marienwerder, den 30sten Oktober

1844.

I. Nachdem durch das in der Gesetzsammlung (S. 167) enthaltene Regulativ vom 7ten Juni c. das bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu beobachtende Verfahren näher vorgeschrieben ist, machen wir diejenigen Bestimmungen, deren Kenntniß vorzugsweise für das Publikum von Interesse ist, nachstehend besonders bekannt.

§. 1. Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 (Gesetzsammlung für 1840 S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensd'armen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 2. Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle. Kommt es jedoch nach den §§. 4. 5. 7. der Verordnung vom 17ten März 1839 auf spezielle Ermittlung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waage-

gegeben in Marienwerder den 31. Oktober 1844.

anstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillion einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chauffeegegeldehebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden.

Die Chauffeegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben. Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chauffeegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chauffeegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unänderlich sein Bewenden.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm:

- a. wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 zu gestatten.
- b. Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens 4 Wochen erfolgt, verkauft. (§. 13.)

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu ver-

handeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

- c. Kann durch Pfändung in der sub h. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1. über Name, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1830 gestattet.
2. Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. Nro. 2. litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1830 gestattet.

In beiden Fällen (Nro. 1. ad 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 4. litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falls das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3. Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. Nro. 2. litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Bestellung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizei-Behörde vorgefallen, oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizei-Behörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von Fünf Thalern übersteigt, binnen 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Beurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesezte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von Fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig.

Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizei-Behörde zu sorgen.

§. 15. Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausséegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausséegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausséen haben, außer den Chausséegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1. Was bei Chaussée-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausséegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausséegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernt ist, als die nächste Ortspolizei-Behörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausséegeld-Uebertretung aufzunehmen.
2. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.
3. Wird außer diesem Falle (Nro. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausséegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausséegeld-Uebertretungs-Sachen

findet dasselbe Verfahren statt, wie bei dem Steuer-Vergehen, so weit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält.

Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Strafresoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausséegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

§. 18. Von den wegen Chaussée-Polizei- oder Chausséegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgebern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31sten August 1832 (Gesetzsammlung S. 214), vom 28sten Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 28) und vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

§. 21. Die von Chaussée-Polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgeelder sollen zur Hälfte zu einem besonderen Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten Dezember 1822 gebildeten Strafgeelder-Fonds, in den übrigen Landespolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindefasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Nachdem die von der Stadtgemeinde zu Thorn angelegte Chaussée von Thorn nach Leibitsch und deren Abzweigung nach Seyde und Gremboczyn dem Publikum zur Benutzung geöffnet worden, ist der Stadt Thorn die Befugniß beigelegt, auf den gedachten Straßen für Eine Meile Chausséegeld zu erheben, mit Ausnahme der Ortshaften des Dremenz-Gebietes, welche, wenn sie Chaussée-Karten lösen, das Chausséegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten haben.

Die Erhebung geschieht nach dem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28sten Februar 1840 festgestellten Tarife und es finden fortan auch die diesem Tarife angehängten polizeilichen Bestimmungen auf obige Straßen Anwendung, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz wird in Lautenburg am Freitage vor dem auf den 11ten November c. treffenden Jahrmärke, also am 8ten November c. ein besonderer Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 23sten Oktober 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-
Polizei.

IV. Nachstehende Pferde, als:

1. ein dunkelbrauner Wallach, 4 Jahr alt, mit einem kleinen Stern, 4 Fuß 11 Zoll groß, rang, mit schwarzem Schweif und Mähne;
2. ein hellbrauner Wallach, circa 14 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, auf dem Kreuz zur linken Seite mit einem weißen Flecken, in schlechtem Futterzustande;
3. Ein dunkelbrauner Wallach, 7 Jahr alt, ohne Abzeichen, 4 Fuß 8 Zoll groß, im mittlern Futterzustande, und
4. ein hellbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit einem hohen Widerroß und hat im Schweife einige weiße Haare,

sind deshalb einem Manne im hiesigen Amtsbezirk in Beschlag genommen, weil er nicht im Stande war, sich über deren Erwerb gefehlich auszuweisen.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Pferde wird aufgefordert, sich binnen der gefehlichen Zeitfrist von 4 Wochen bei mir zu melden und das Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls über dieselben gefehlich bestimmt werden wird.

Neumark, den 17ten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Kentamt.

V. Der unten signalisirte Löpfer Schwitalski, welcher des an dem Webergesellen Wilhelm Hoppe zu Borwerk Rehhof verübten Todschlages dringend verdächtig, hat sich der wider ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dringend ersucht, auf den Schwitalski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu wollen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1844.

Königliches Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Sein letzter Wohnort und zwar seit Martini v. J. war Borwerk Rehhof bei Marienwerder, früher Mewe, Alter — 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll 3. Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau,

Nase — stumpf, Mund — mittel, Zähne — vollzählig, Bart — röthlich, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — röthlich, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein braun tuchener Rock mit besponnenen Knöpfen, eine braun und roth farigte Jacke, ein Paar aschfarbene tuchene Hosen, ein Paar kurze einbällige Stiefel, eine blau tuchene Mütze mit Schirm, eine schwarze zeugne Binde und ein leinenes Hemde.

VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense September 1844.

N a c h B e r l i n s c h e m S c h e f f e l .

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Bischofswerder	1	17	—	1	—	5	—	20	—	—	27	5	1	8	—
Conitz	—	—	—	1	11	9	—	26	10	—	21	9	—	—	—
Schiffsbürg	1	16	8	1	3	6	—	25	2	—	18	4	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	8	9	1	1	1	—	22	11	1	9	—
Culm	1	14	9	1	—	8	—	26	—	—	20	10	1	5	—
Dt. Gylau	1	17	7	1	—	6	—	21	7	—	17	4	1	10	—
Flatow	—	—	—	1	7	2	—	23	—	—	18	10	1	13	2
Freistadt	1	13	—	—	29	2	—	—	—	—	19	5	—	—	—
Graudenz	1	13	1	1	2	8	—	29	9	—	20	8	1	7	8
Löbau	1	18	3	1	4	7	—	20	—	—	18	9	—	—	—
Marienwerder	1	25	—	1	2	—	—	29	—	—	21	—	1	14	—
Mewe	1	18	6	1	2	6	1	1	—	—	19	8	1	7	4
Neuenburg	1	22	2	1	4	10	—	29	9	—	23	7	1	12	9
Riesenburg	1	22	7	1	—	8	—	26	5	—	18	5	1	17	5
Rosenberg	1	18	—	1	4	9	1	—	—	—	19	—	1	10	—
Schlochau	2	—	—	1	10	2	—	—	—	—	27	9	—	—	—
Schweg	1	20	—	—	29	9	—	25	—	—	20	2	1	1	3
Strasburg	1	14	5	—	26	11	—	21	1	—	16	—	—	—	—
Thorn	1	13	9	—	27	4	—	24	6	—	15	7	—	27	11
Taßrow	—	—	—	1	15	—	1	2	3	—	25	4	1	25	—
Durchschnittlich	1	18	5	1	3	8	—	26	3	—	17	8	1	9	11

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Rauchfutter								
					Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	8 6	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Sonitz	—	—	—	10 8	—	1	—	7	—	—	—	—	—
Christburg	—	—	—	14 1	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	10 7	—	1	—	8	—	—	8	—	—
Gulm	—	—	—	9 8	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	8 5	—	20	—	5 6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	9 2	—	1	—	7	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	1 5	—	6	—	—	—	—	—
Graudenz	1 12	6	—	13 3	—	1 10	—	7 5	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	9 4	—	1 10	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	13 —	—	1 6	—	5 21 8	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	14 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	10 10	—	1	—	10	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	11 5	—	1	—	4 15	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	12 —	—	27 6	—	6	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	15 —	—	25	—	12	—	—	—	—	—
Schweß	—	—	—	10 3	—	1	—	12	—	—	7	—	—
Strasburg	—	—	—	9 4	—	2 10	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	9 1	—	18 9	—	3 15 3	—	—	—	—	—
Sastrow	—	—	—	11 5	—	26	—	9	—	—	—	—	—
Durchschnittlich	1 12	6	— 11	1	1 1	6	7 8	6	6 20	—	—	—	—

Noch
Sicherheits-
Polizei.

VII. Der durch den Steckbrief vom 27sten v. M. in Nro. 40. des Amts-
blattes verfolgte Johann Schulz auch Schunschek genannt, ist wieder ergriffen und
an uns abgeliefert worden.

Christburg, den 19ten Oktober 1844.
Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der bei der Universität zu Königsberg im
Winter-Halbjahr 1844/45 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 44.)